

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Inhalt:**

Prüfungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
Geowissenschaften  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn

Vom 02. September 2009

**39. Jahrgang**  
**Nr. 37**  
**16. Sept. 2009**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn  
vom 02. September 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
  - § 2 Akademischer Grad
  - § 3 Zugangsvoraussetzungen
  - § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
  - § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
  - § 6 Prüfungsamt der Fakultät, Prüfungsausschuss
  - § 7 Prüfer und Beisitzer
  - § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine
  - § 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen
  - § 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
  - § 12 Wiederholung von Prüfungen
  - § 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 14 Klausurarbeiten
  - § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
  - § 16 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Exkursionsprotokolle, Berichte zu Geländeübungen
  - § 17 Masterarbeit
  - § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
  - § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
  - § 20 Zeugnis
  - § 21 Diploma Supplement
  - § 22 Masterurkunde
  - § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
  - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
  - § 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen
  - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- 
- Anlage 1** Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
  - Anlage 2** Modulplan

## **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Geowissenschaften ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis vorausgesetzt.

## § 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang Geowissenschaften.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Geowissenschaften können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern der Geowissenschaften mit Geologie, Paläontologie, Geophysik und Mineralogie oder in einem verwandten Fach nachweisen. Die Zulassung kann jedoch nur erfolgen, wenn die besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt wurde; dies ist in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

## § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester (120 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 24 LP und des Wahlpflichtbereiches von insgesamt 66 LP. Die Masterarbeit (*Master thesis*) hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage 2 geregelt.

(5) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Der Modulplan in Anlage 2 regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmer und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

## **§ 6 Prüfungsamt der Fakultät, Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Die Dekanin oder der Dekan überträgt bestimmte, in dieser Prüfungsordnung festgelegte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuss der Lehrereinheit Geowissenschaften. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamtes tätig.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die

oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden der Lehreinheit des Masterstudienganges Geowissenschaften nach Gruppen getrennt gewählt.

(6) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind, sowie diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die den Studiengängen der Lehreinheit Geowissenschaften zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für die Studiengänge der Lehreinheit Geowissenschaften eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der

Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt - auf Vorschlag des Prüfungsausschusses - die Prüfenden und die Beisitzenden für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfender für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfenden für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch

für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können in der Regel nicht angerechnet werden, im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aber auf begründeten Antrag hin Ausnahmen zulassen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

## **§ 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine**

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 spezifizierten Module beziehen und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfenden auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regelt der Modulplan (Anlage 2).

## **§ 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen**

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.
4. die Modulprüfung im erstmöglichen Prüfungstermin bestanden hat und zum Zweck der Notenverbesserung die Zulassung zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters beantragt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
- c) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten. Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die die Anmeldung zu den dazugehörigen Veranstaltungen voraussetzt. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Durch die Abmeldung werden die Prüfungsanmeldung und der erste Versuch automatisch auf den nächstmöglichen Termin verschoben.

Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation.

Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich. Ein Rücktritt von den Prüfungen kann dann nur noch nach § 13 Abs. 2 erfolgen.

Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Schwerpunkt die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

## **§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfung müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen,

Protokolle zu Exkursionen und Geländeübungen, Haus- oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 2) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit vor Ende des entsprechenden Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Exkursionen und Geländeübungen beziehen sich in der Regel auf die Erstellung schriftlicher Protokolle und Berichte. Prüfungsleistungen in Praktika und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche

Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muss die Wiederholung der Prüfung beim nächsten festgesetzten Prüfungstermin erfolgen.

(3) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ist ein Pflichtmodul unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 Satz 1 endgültig nicht bestanden, hat das den Verlust des Prüfungsanspruches und damit die Exmatrikulation im Masterstudiengang Geowissenschaften zur Folge.

(5) Ist ein Wahlpflichtmodul unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 Satz 1 endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling unter Berücksichtigung von § 19 Abs 8 die Möglichkeit, ein neues Wahlpflichtmodul zu wählen.

(6) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung können Studierende, die am Ende eines (Teil-) Moduls den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die in Praktika erworben werden, und nicht für die Projekt- und Masterarbeit.

(7) Für Praktika, Geländeübungen und ähnliche Veranstaltungen, wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der Modulverantwortliche Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Es erfolgt keine Anrechnung einzelner erfolgreich abgeschlossener Versuche, Geländeaufgaben oder einzelner erfolgreicher Labortage.

### **§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter

Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## **§ 14 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit

ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

### **§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die

Entscheidung trifft der Prüfende, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

### **§ 16 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Exkursionsprotokolle, Berichte zu Geländeübungen**

(1) Durch Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Die Hausarbeiten haben in der Regel in Abhängigkeit von der Veranstaltung einen Umfang von bis zu 20 DIN A4-Seiten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 entsprechend.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer komplexeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten, kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und zu bewerten sein. Sie haben in der Regel einen Umfang von bis zu 30 Seiten. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und Postervorstellungen mit dem Ziel, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der öffentlichen Diskussion zu erläutern. Für den Vortrag gilt § 15, für die schriftliche Ausarbeitung § 14 entsprechend.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und geben Inhalte wieder, die durch eigene Recherche auf der Grundlage wissenschaftlicher Originalliteratur und Quellen dargestellt werden. Sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von bis zu 10 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche

Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(5) Protokolle zu Exkursionen und Berichte zu Geländeübungen sind schriftliche Ausarbeitungen zu Geländeveranstaltungen. Sie stützen sich auf eigene Beobachtungen, die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und haben in der Regel in Abhängigkeit von der Geländeveranstaltung einen Umfang von bis zu 20 DIN A4-Seiten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 entsprechend.

### **§ 17 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben und kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin bzw. einem anderen Hochschullehrer, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 50 und höchstens 80 DIN-A4-Seiten umfassen; dies gilt bei Gruppenarbeiten auch für den Anteil eines jeden Prüflings an der Gesamtarbeit.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Masterarbeit (CD-Rom, DVD o. ä.) abverlangen.

## **§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in gedruckter dreifacher Ausfertigung sowie auf einem digitalen Datenträger abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfenden bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfenden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der

Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfenden besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 7 S. 1 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Pflichtmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist,
- drei Wahlpflichtmodule endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

## **§ 20 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Fassung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,
- das Thema und die Note der Masterarbeit sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

## **§ 21 Diploma Supplement**

Das Master-Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Das Diploma Supplement gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

## **§ 22 Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Fassung der Masterurkunde ausgestellt werden.

### **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

## **§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 18 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen dieses Studienganges wie auch in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

U.-G. Meißner  
Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 8. Juli 2009  
sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. Juli 2009.

Bonn, den 02. September 2009

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

## **Anlage 1**

### **Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften**

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Geowissenschaften setzt gemäß den in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen u. a. den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus.

(2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

(4) Die §§ 6 (Prüfungsamt der Fakultät, Prüfungsausschuss), 7 (Prüfer und Beisitzer), 8 (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 23 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 24 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

#### **II. Antragsberechtigung und –verfahren / Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten übrigen Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Abs. 5 S. 2 voraussichtlich verfügen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereit gestellten Antragsvordrucke an diesen zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. August. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VII werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
- a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Masterprüfungsordnung,
  - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
  - c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

### **III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende**

(1) Für die Organisation der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit des Masterstudiums Geowissenschaften zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein Komitee für die Durchführung des Verfahrens und die Abnahme der Prüfungen. Es besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Lehreinheit Geowissenschaften. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 7 der Masterprüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

### **IV. Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Die Eignung von Studienbewerbern, die den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Universität Bonn oder einen gleichwertigen bzw. verwandten Studiengang mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen haben, gilt als festgestellt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Bei allen übrigen Studienbewerbern wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen zunächst festgestellt, ob das erforderliche Ausbildungsniveau im Fach Geowissenschaften erreicht ist. Maßstab für die Feststellung des Ausbildungsniveaus ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studium des Faches Geowissenschaften an der Universität Bonn am Ende des 5. Studienseesters erreicht wird.

(3) Ein Eignungsfeststellungsverfahren kann entfallen, wenn das erreichte Ausbildungsniveau mindestens gleichwertig zu den Bewerbern gemäß Absatz 1 ist. Für die übrigen Bewerber ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich.

(4) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens werden schriftliche und/oder mündliche Prüfungen durchgeführt, um die Eignung des Bewerbers im Sinne des in Absatz 2 definierten Ausbildungsniveaus festzustellen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal drei Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal eine Stunde. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, welche die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.

(5) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Komitee glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Komitee die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

## **V. Versäumnis und Täuschung**

(1) Bleibt ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, gilt die besondere studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die das Komitee zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt das Komitee die Gründe an, kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden des Komitees bestimmt werden.

(3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsamt überprüft wird.

(4) Hat ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheides nach Abschnitt VII Abs. 1 bekannt, kann das Komitee die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

(5) Belastende Entscheidungen des Komitees gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **VI. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Die in der Klausur oder in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Prozent der Höchstpunktzahl erreicht.

(2) Die Klausurarbeit oder schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

(3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsamt überprüft wird.

(4) Die mündliche Prüfung wird entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Masterprüfungsordnung) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt. Im Falle der Prüfung durch einen Prüfer hat der Prüfende den Beisitzenden vor der Festsetzung des Ergebnisses unter Ausschluss des Bewerbers zu hören.

## **VII. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## Anlage 2

### Modulplan Masterstudiengang Geowissenschaften

Gliederung des Studiengangs:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodul <b>6 LP</b>	Pflichtmodul <b>6 LP</b>	Pflichtmodule <b>12 LP</b>	Masterarbeit <b>30 LP</b>
Wahlpflichtmodule <b>24 LP</b>	Wahlpflichtmodule <b>24 LP</b>		
Erdwissenschaften Wahlpflichtmodule	Erdwissenschaften Wahlpflichtmodule		

# 1. Studiensemester

## Pflichtmodul:

Modul M 01: Geowissenschaftliche Forschung				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	Keine	V, S	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Themen der Ringvorlesung zum aktuellen Stand der geowissenschaftlichen Forschung werden im Rahmen eines Seminars inhaltlich vertieft präsentiert.		Orientierung zur Ausrichtung des Studiums. Eigenständige Literaturrecherche, Vertiefung und frühe Präsentation aktueller geowissenschaftlicher Themenkomplexe.	keine	
Prüfungsform				LP
Kurzvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung				6

## Wahlpflichtmodule: Es sind 4 Module aus dem Angebot zu wählen.

Modul M 10: Sedimentfaziesanalyse und Faziesmodelle				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	Keine	V,Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Sedimentstrukturen, Differenzierung sedimentärer Faziesräume, Interpretation sedimentärer Ablagerungsräume und Fazieswechsel innerhalb der stratigraphischen Abfolge.		Die Sedimentfazies als Schlüssel zum Verständnis von Ablagerungssystemen und den steuerenden tektono-sedimentären Prozessen. Theoretische Grundlagen zum Verständnis des Moduls „Beckenanalyse“ und der anschließenden Geländeübung.	keine	
Prüfungsform				LP
Schriftliche Ausarbeitung				6

Modul M 14: Quantitative Hydrogeologie 1				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	2 Semester	Modul B 51: Hydrogeologie	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Komplexe und fortgeschrittene hydrogeologische Methoden. Charakterisierung von Grundwassersystemen, Planung, Durchführung und Auswertung verschiedener hydrogeologischer Techniken.		Hydrogeologische Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig wissenschaftlich bearbeiten zu können - Anwendungs- und Handlungsempfehlungen	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 15: Umweltgeologie</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	Keine	V, S, E	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
- Gewinnung + Verarbeitung von Rohstoffen - Abfallwirtschaft und die Entsorgung - Geogene Stoffströme		Beziehungen Mensch-geologische Umwelt verstehen, Vorhersagen und Handlungsstrategien aufzeigen	Exkursionsprotokoll	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 16: Geologische Naturrisiken</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 2 jähr. Turnus	1 Semester	Keine	V, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Auswirkungen geologischer Prozesse auf den Menschen, Veränderungen der Umwelt, Vorhersage natürlicher Gefährdungspotentiale, Katastrophen und ihre mögliche Verhinderung		Grundlagenkenntnisse zu geologischen Naturrisiken, Beziehungen „Mensch-geologische Umwelt“ verstehen lernen, Vorhersagen sowie Vermeidungs- und Handlungsstrategien aufzeigen zu können	keine	
Prüfungsform				LP
Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung				6

<b>Modul M 18: Hydrogeophysik</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	Grundl. in Mathematik, Physik und Geophysik	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Hydrogeophysikalische Fragestellungen, Fließ- und Transporteigenschaften, elektr. Gesteinseigenschaften, spektrale induzierte Polarisation, Imaging, Messdesign, Monitoring, hydrogeophysikalische Inversion.		Kenntnis der methodischen und petrophysikalischen Grundlagen geophysikalischer Verfahren zur Charakterisierung hydrologisch relevanter Strukturen und hydrologischer Prozesse.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 22: Petrologie – Mantel und Krustenprozesse</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	Keine	V, Ü, P	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Spezialthemen zur Petrologie und Geochemie von Erdmantel und Erdkruste unter besonderer Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse  Anwendung von Thermodynamik auf petrologische Fragestellungen		- vertiefte Kenntnisse in Theoretischer Petrologie (quantitative Aspekte)  - selbständiges Lösen von Problemen	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 23: Isotopengeochemie</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	Keine	V, Ü, P	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Die Anwendung der Isotopen-Geochemie zur Untersuchung der Erdgeschichte und der chemischen Entwicklung des Planeten.		Die Veranstaltung gibt den Studierenden Einblick in Stabile und Radiogene Istopensysteme und ihre Anwendung als Tracer und Datierungsverfahren.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 26: Wirbeltierpaläontologie 1</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	Keine	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Theoretische Grundlagen zur Evolutionsgeschichte der Wirbeltiere - funktionale Morphologie und Adaptation - Zeichnen und Bestimmung ausgewählter Fundstücke		Verständnis der Evolutionsgeschichte, phylogenetische Systematik der Wirbeltiere -Detaillierte Anatomie der Skelettstrukturen der Tetrapoden	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 27: Wirbeltierpaläontologie Vertiefung Säugetiere</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 2 jähr. Turnus	1 Semester	Keine	V, Ü, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Faunen- und Verbreitungsgeschichte der wichtigsten Säugetiergruppen, Zusammenhänge zwischen Plattentektonik und Paläobiogeographie, odontologische und funktionsmorphologische Entwicklung		Vertieftes Kennenlernen der Paläobiogeographie der Säugetiere und des Säugetier-Gebisses und der vergleichenden Odontologie der Säugetiere. Einblicke in aktuelle Forschungsthemen, Erlernen von „softkills“ im Forschungsseminar.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 28: Terrestrische Paläoökologie und Paläoklimatologie</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 1. Semester	1 Semester	keine	V, B	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Terrestrische Ökosysteme in der Erdgeschichte, Paläolimnologie, Rekonstruktion, Klimadynamik in der Erdgeschichte, Paläobotanik und Vegetationsgeschichte.		Multidisziplinäre Arbeitsmethoden der terrestrischen Paläoökologie und -klimatologie	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

## 2. Studiensemester

### Pflichtmodul:

Modul M 02: Große Geowissenschaftliche Exkursion				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	keine	S, E	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
10 tägige Exkursion mit regional-geowissenschaftlichem Schwerpunkt. Themenbezogenes Seminar mit schriftlicher Ausarbeitung,		An räumlich verteilten Standorten anspruchsvolle geowissenschaftliche Sachverhalte kennen lernen und die sich daraus ergebenden Fragestellungen im Gelände zu diskutieren	keine	
Prüfungsform				LP
Referat, schriftliche Ausarbeitung und Exkursionsprotokoll				6

### Wahlpflichtmodule: Es sind 4 Module aus dem Angebot zu wählen.

Modul M 30: Beckenanalyse				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	keine	V, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Krustenprozesse, Beckenbildungsmodelle, Beckensedimentation, seismische Interpretation, Sequenzstratigraphie.		Das Ziel der Veranstaltung ist einen thematisch breit gefächerten Zugang zur Beckenanalyse zu vermitteln, um so das Verständnis der Prozesse die zur Bildung und der Entwicklung führen auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand zu bringen.	keine	
Prüfungsform				LP
Hausarbeiten				6

Modul M 31: Geologische Datenaufnahme und 3D - Modellierung				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	keine	S, Ü, GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Grundlagen zu unterschiedlichen geologischen Datenstrukturen und Analyseverfahren, tektonosedimentäre Modelle, 3D Modellierungsansätze.		Techniken zur digitalen Erhebung von Daten im Gelände, geologische Raumstrukturen vor Ort verstehen, mit geostatistischem Analyseverfahren geologische Auswertung	keine	
Prüfungsform				LP
Seminarvortrag, schriftliche Auswertung Geländeübung				6

<b>Modul M 34: Lagerstätten</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	keine		Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Metallische Rohstoffe, Steine & Erden, Industrieminerale, Salze, Energierohstoffe (Kohle, Kohlenwasserstoffe, Uran)		Vertiefung von Kenntnissen zur Rohstoffgenese, zu Abbau- und Verarbeitungsmethoden. Die technische Verwendung und wichtigsten wirtschaftlichen Zusammenhänge werden aufgezeigt.		
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 38: Geodynamik/Tectonophysics</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	keine	V, Ü, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Aktuelle Forschungsthemen und Anwendungen in der Geophysik		Verständnis der physikalischen Grundlagen, die den dynamischen Prozessen der Erde wie Tektonik oder Mantelkonvektion zugrunde liegen, Verständnis und Präsentation einer internationalen Fachzeitschrift	Hausarbeiten Protokoll zu den Übungen M 2702	
Prüfungsform				LP
Klausur, Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung				6

<b>Modul M 39: Praktische Hydrogeophysik</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	Modul M18	S, B	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Hydro- und umweltgeologische Fragestellungen. Funktionsweise und Einsatz von geophysikalischen Messgeräten. Auswertung und Interpretation von geophysikalischen Felddaten.		Praktische Kenntnisse der Anwendung geophysikalischer Verfahren zur Charakterisierung hydrologisch relevanter Strukturen und hydrologischer Prozesse. Teamfähigkeit und Präsentationsfähigkeit.	keine	
Prüfungsform				LP
Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung				6

<b>Modul M 42: Tektonometamorphe Prozesse</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	keine	V, Ü, GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
P-T Entwicklung bei Rifting, Subduktion und Orogenese, Textur deformierter metamorpher Gesteine, metamorphe Gefüge in Dünnschliffen, Deformationsmechanismen, Strukturgeologische/petrologische Gelände- und Aufschlussaufnahme.		Das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Tektonik und Metamorphose.  Fähigkeit strukturgeologische Informationen und metamorphe Zusammenhänge eigenständig zu erfassen.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur und schriftliche Ausarbeitung der Geländeübung				6

<b>Modul M 43: Spezielle Themen der Petrologie und Geochemie</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	Keine	V, Ü,	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Ringvorlesung zu ausgewählten Themen der Petrologie und Geochemie		Einblicke in die Vielfalt petrologischer und geochemischer Forschungsrichtungen, vermittelt durch unterschiedliche Dozenten.  Praktische Umsetzung des Erlernten anhand von Übungen.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur oder schriftliche Ausarbeitung				6

<b>Modul M 46: Wirbeltierpaläontologie 2</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	Keine	V, S, E	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Paläontologie und Geologie von Fossilagerstätten  Paläobiologie und Evolution von mesozoischen Säugetieren		Kennenlernen der für jede Periode wichtigsten Fossilagerstätten in der Erdgeschichte an Sammlungsmaterial, im Gelände und aus der Fachliteratur. Vertiefung der Kenntnisse zu mesozoischen Säugetieren. Einblicke in aktuelle Forschungsthemen im Institut und Erlernen von „softskills“ im Forschungsseminar.	Protokoll zur Exkursion	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 47: Marine Paläontologie und Biostratigraphie</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 2. Semester	1 Semester	Keine	V, Ü, E	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Die Untersuchung und Einsatzbereiche von Mikrofossilien zum Verständnis der Entwicklungsgeschichte der Erde und der Biologie der marinen Protisten werden im Rahmen dieser Veranstaltung vorgestellt und vertieft.		Die Veranstaltung wird den Teilnehmern Einblick in mikropaläontologische Untersuchungsmethoden geben, dies ist Grundlage für die Bewertung und Diskussion von Analyseergebnissen.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

### 3. Studiensemester

#### Pflichtmodul:

Modul M 03: Tutorium und Präsentation Masterkonzept				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine	S	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Die klare Konzeption der Arbeitsschritte und eine Aussicht auf mögliche Ergebnisse vor dem Beginn der Masterarbeit sind die zentralen Inhalte dieser Veranstaltung, Betreuung von Bachelorveranstaltungen		Eine geowissenschaftliche Fragestellung selbständig vorbereiten, bearbeiten, schriftlich niederlegen und öffentlich präsentieren	Schriftliche Ausarbeitung Bericht der Tutortätigkeit	
Prüfungsform				LP
Mündl. Konzeptpräsentation				6

Modul M 04: Geowissenschaftliche Projektarbeit				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine		Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Geowissenschaftliche Themen mit Praxisanteilen werden Semester begleitend bearbeitet. Fragestellung können eine Vorbereitung auf die Masterarbeit sein, sind davon aber inhaltlich klar zu differenzieren.		Geowissenschaftliche Fragestellungen selbständig recherchieren, Lösungswege konzipieren und innerhalb der begrenzten Zeitspanne einer Lösung zuführen.	keine	
Prüfungsform				LP
Schriftliche Ausarbeitung				6

#### Wahlpflichtmodule: Es sind 3 Module aus dem Angebot zu wählen.

Modul M 50: Sedimentologische Geländeaufnahme				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine	GÜ	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Aufnahme sedimentologischer Profile, Auskartieren sedimentologischer Faziesbereiche, Profilkorrelation im Gelände.		Das Erkennen von Fazieswechsel im Gelände an zahlreichen Beispielen und ihre sedimentologische Interpretation dienen als Grundlage für die Ableitung und Interpretation von Ablagerungsmodellen.	keine	
Prüfungsform				LP
Bericht der Geländeaufnahme				6

<b>Modul M 51: Beckenmodellierung</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine	V,Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Theoretische Ansätze zur Beckenmodellierung und Umsetzung an Beispielen unter Anwendung von rechnergestützten Verfahren.		Eigene Ansätze zur Beckenmodellierung an Beispielen entwickeln und die Ergebnisse im Kreise der Kursteilnehmer diskutieren.	keine	
Prüfungsform				LP
Präsentation				6

<b>Modul M 54: Quantitative Hydrogeologie 2</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Komplexe und fortgeschrittene hydrogeologische Methoden, Charakterisierung von Grundwassersystemen, Planung, Durchführung und Auswertung verschiedener hydrogeologischer Techniken		Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig wissenschaftlich bearbeiten zu können  Anwendungs- und Handlungsempfehlungen	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 55: Labormethoden</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine	V, Ü, P	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Labormethoden in den Geowissenschaften (Siebanalyse, Dünnschliff- und Schwermineralanalyse, Sedimentgeochemie und Hydrochemie)		Die Studierenden sollen in die gängigen Labormethoden der Bearbeitung von Sedimenten und Wässern eingearbeitet werden.	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung				6

<b>Modul M 56: Geologische Naturrisiken B</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 2 jähr. Turnus	1 Semester	Keine	V, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Auswirkungen geologischer Prozesse auf den Menschen, Veränderungen der Umwelt, Vorhersage natürlicher Gefährdungspotentiale, Katastrophen und ihre mögliche Verhinderung		Grundlagenkenntnisse zu geologischen Naturrisiken, Beziehungen Mensch-geologische Umwelt verstehen lernen, Vorhersagen sowie Vermeidungs- und Handlungsstrategien aufzeigen zu können	keine	
Prüfungsform				LP
Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung				6

<b>Modul M 58: Earthquake Physics</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	Modul M 38	V, Ü, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Aktuelle Forschungsthemen und Anwendungen in der Erdbebenphysik		Tiefes physikalisches Verständnis des Erdbebenvorganges und der Mechanismen, die auf verschiedenen Skalen zu Erdbeben und insbesondere extremen Erdbeben beitragen. Verständnis und Präsentation einer internationalen Fachzeitschrift	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur, Seminarvortrag mit schriftl. Ausarbeitung				6

<b>Modul M 59: Prognostische Modellierung</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	Grundlagen in Mathematik und Physik	V, Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Verfahren zur numerischen Simulation geophysikalischer und meteorologischer Prozesse		Überblick über gängige numerische Verfahren und deren Verwendung bei geophysikalisch-meteorologischen Fragestellungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 66: Wirbeltierpaläontologie Vertiefung Fossile Reptilien</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 2 jähr. Turnus	1 Semester	Keine	V, Ü, S	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Evolution, Verbreitungsgeschichte und Aussterben der Dinosaurier und marinen Reptilien des Mesozoikums, Ursprung und frühe Evolution der Vögel		Vertieftes Kennenlernen der Großreptilien des Paläo- und Mesozoikums, insbesondere der Dinosaurier und marinen Reptilien, Übertragung auf heutige terrestrische Wirbeltiere	keine	
Prüfungsform				LP
Klausur				6

<b>Modul M 70: Öffentlichkeitsarbeit in den Geowissenschaften</b>				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
WS – 3. Semester	1 Semester	keine	Ü	Wahlpflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Geowissenschaftliche Zusammenhänge werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder für eine Museumsausstellung in einer öffentlichkeitswirksamen Form dargestellt. Gestaltung von Vitrinen, Planung und Konzeption von Ausstellungen und öffentlichen Veranstaltungen der Geowissenschaften.		In diesem Modul soll die Vermittlung und Präsentation geowissenschaftlicher Themen erlernt werden. Erfahrungen im selbständigen Arbeiten an Präsentationen für die nichtwissenschaftliche Öffentlichkeit sollen gesammelt werden und stellen eine Vorbereitung auf diesen Aspekt der beruflichen Zukunft dar.	keine	
Prüfungsform				LP
Schriftliche und grafische Ausarbeitung				6

## 4. Studiensemester

### Pflichtmodul:

Modul M 90: Masterarbeit				
Beginn	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsarten	Modus
SS – 4. Semester	1 Semester	60 LP aus abgeschlossenen Modulen	A, P	Pflicht
Inhalte		Lernziele	Studienleistungen	
Die Studierenden sollen eine geowissenschaftliche Fragestellung selbständig bearbeiten und die Ergebnisse entsprechend schriftlich niederlegen und öffentlich präsentieren		Die Fragestellung der Masterarbeit wird bearbeitet und einem Ergebnis zugeführt	keine	
Prüfungsform				LP
Masterarbeit und Vortrag				30